

Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2015

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c

(Begriff des Erwerbseinkommens/Leistungen von Fürsorgeeinrichtungen)

In Artikel 6 Absatz 2 AHVV werden Einkünfte aufgeführt, die kein Erwerbseinkommen darstellen und somit nicht der AHV-Beitragspflicht von erwerbstätigen Versicherten unterliegen, so unter anderem auch die Leistungen von Fürsorgeeinrichtungen (Buchstabe c). Darunter sind das Gemeinwesen (Sozialhilfe) und Hilfsorganisationen wie zum Beispiel Pro Juventute, kirchliche Organisationen und Pro Infirmis zu verstehen.

Da solche Leistungen grundsätzlich keinen Bezug zu einer Erwerbstätigkeit aufweisen, stellen sie auch ohne ausdrückliche Ausnahmebestimmung kein Erwerbseinkommen dar. Bei Sozialhilfeleistungen oder bei finanziellen Direkthilfen (z.B. von Pro Infirmis) ist der fehlende Bezug zur Erwerbstätigkeit offensichtlich, weshalb diese Leistungen von vornherein nicht zum Erwerbseinkommen gehören und auch keine Ausnahmeregelung erfordern. Die bisherige Regelung hat zwar nicht direkt geschadet, sie hat jedoch immer wieder Anlass zu Fragen und Missverständnissen geboten. Aufgrund der fehlenden Notwendigkeit einer solchen Regelung und im Sinne von verbesserter Transparenz liegt eine Aufhebung des Buchstabens c nahe.

Artikel 8^{ter} und Artikel 8^{quater}

(Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen und Härtefallleistungen)

Artikel 5 Absatz 4 AHVG ermächtigt den Bundesrat Sozialleistungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse erfolgende Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vom Einbezug in den massgebenden Lohn auszunehmen. Den Materialien ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung von Artikel 5 Absatz 4 AHVG namentlich Leistungen des Arbeitgebers, „die zur Behebung einer vorübergehenden Notlage eines [Arbeitnehmers] erbracht werden (zum Beispiel Lohnausfallentschädigungen bei Krankheit oder Militärdienst, Kindbettunterstützungen usw.)“, im Fokus hatte (BBl 1946 II 391). Dabei versprach der Bundesrat, von der Ermächtigung nur „zurückhaltend Gebrauch machen“ zu wollen. Gestützt auf die Ermächtigung in Artikel 5 Absatz 4 hat der Bundesrat in der Zwischenzeit die Artikel 8, 8^{bis} und 8^{ter} AHVV erlassen.

Die SGK-NR kam anlässlich der Beratung der parlamentarischen Initiative Pelli „Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen“ (11.457) zum Schluss, dass auch bei der AHV-Beitragspflicht ein gewisser Handlungsbedarf gegeben ist. So sollen die Sozialleistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmenden, darunter auch die in diesem Rahmen gewährten Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds noch weitergehend von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Mit der Motion 13.3664 wurde der Bundesrat beauftragt, konkret einerseits die Höhe der beitragsfreien Leistungen in Artikel 8^{ter} hinaufzusetzen und andererseits eine neue Ausnahmeregelung für Härtefallleistungen zu schaffen, welche nicht im engeren Sinn als Sozialleistungen nach den Artikeln 8^{bis} und 8^{ter} AHVV betrachtet werden können.

Bei der Umsetzung der Motion berücksichtigt der Bundesrat die dargelegte Absicht des Gesetzgebers und hält sich an den Rahmen der bestehenden Delegationsnorm.

Artikel 8^{ter} Absatz 1

(Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen)

Artikel 8^{ter} AHVV, welcher die beitragsfreien Entlassungsentschädigungen definiert, wurde letztmals per 1. Januar 2008 revidiert. Damals wurden aus dem alten Artikel 8^{ter} AHVV zwei neue Bestimmungen (Art. 8^{bis} und 8^{ter}) geschaffen. Die maximale Höhe der beitragsfreien Leistung wurde vor dem Hintergrund von Artikel 5 Absatz 4 AHVG auf die doppelte maximale jährliche Altersrente festgesetzt. In den damaligen Erläuterungen wurde ausdrücklich mit Verweis auf die Absicht des Gesetzgebers festgehalten, dass die relativ restriktive betragliche Limitierung verbunden ist mit dem gesetzlichen Begriff „Sozialleistungen“.

Die Motion der SGK-NR verlangt eine Revision des Artikels 8^{ter} Absatz 1 AHVV dahingehend, als Leistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen neu bis zum viereinhalbfachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen werden und damit beitragsbefreit wären. Diesem ausdrück-

lichen Auftrag entsprechend wird der vom massgebenden Lohn ausgenommene Maximalbetrag bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen von der doppelten maximalen Altersrente (zurzeit 56 160 Franken) auf die viereinhalbfache maximale Altersrente (neu 126 900 Franken) erhöht.

Die Höhe der zu erwartenden Beitragsausfälle für die AHV sind kaum schätzbar, sie bleiben aber auf den spezifischen Anwendungsbereich von Art. 8^{ter} AHVV beschränkt.

Artikel 8^{quater} (Härtefalleleistungen)

Gemäss der Motion 13.3664 sollen neu auch Leistungen für sogenannte Härtefälle, die nicht unter den Anwendungsbereich der Artikel 8^{bis} und 8^{ter} AHVV fallen, von der Beitragspflicht befreit werden. Faktisch werden solche Leistungen wohl heute schon oft nicht mit Beiträgen belastet. Für die geltende Praxis soll daher eine Grundlage auf Verordnungsebene geschaffen werden.

Leistungen eines Arbeitgebers oder eines Wohlfahrtsfonds, welche die Linderung einer Notsituation zum Zweck haben, sind grundsätzlich positiv zu würdigen. Deshalb sollen sie gemäss der Motion 13.3664 auch von der Beitragspflicht entlastet werden. Dies kann auch im Sinne des Arbeitnehmers sein, welcher in einer Notsituation allenfalls auch auf die „eingesparten“ Beiträge angewiesen ist. Gegenteilig darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese fehlende Beitragsentrichtung sich allenfalls negativ auf eine spätere Sozialversicherungsleistung auswirken könnte, weshalb die Bestimmung restriktiv auszugestalten ist.

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 AHVG können Leistungen nur vom Einbezug in den massgebenden Lohn ausgenommen werden, wenn sie einen sozialen Charakter aufweisen. Dies bedeutet, dass die Bestimmung einerseits im Einzelfall flexibel angewandt werden können muss, um Härtefälle möglichst zu vermeiden oder zu lindern, andererseits aber klarerweise eine Sozialleistung im Vordergrund steht und dies bereits eine restriktive Handhabung impliziert.

Insofern sich die Bestimmung auf besondere Ausnahmesituationen bezieht, dürften die finanziellen Auswirkungen – welche nicht geschätzt werden können – eher bescheiden sein. Dies umso mehr als es sich um wenige Fälle handeln dürfte und vermutlich bereits heute in der Praxis in solchen Fällen oft auf eine Beitragserhebung verzichtet wird. Zugleich drängt sich aber eine restriktive Auslegung der Ausnahmebestimmung auf, um die Entstehung von Schlupflöchern, welche dann zu höheren Verlusten für die AHV führen könnten, auszuschliessen.

Absatz 1

Unterstützungsleistungen von Arbeitgebenden und von Wohlfahrtsfonds sind gemäss Absatz 1 vom massgebenden Lohn ausgenommen, wenn sie einerseits ausserordentlich sind und andererseits zur Linderung einer finanziellen Not des Arbeitnehmenden ausgerichtet werden. Die Leistung muss einen fürsorglichen Charakter haben und kann neben der Linderung auch der Behebung oder Vorbeugung einer finanziellen Not dienen. Die Ausserordentlichkeit der Leistung schliesst insbesondere regelmässige, nicht härtefallbedingte Lohnnebenleistungen von der Beitragsbefreiung aus. Dreh- und Angelpunkt ist die finanzielle Not, welche auf schwierige Umstände zurückzuführen sein muss. Neben den in der Bestimmung aufgeführten üblichen Problemkreisen sind auch anderweitige schwierige Umstände, welche zu einer finanziellen Not führen, denkbar. Da eine Unterstützungsleistung nur insoweit vom beitragspflichtigen Einkommen ausgenommen werden kann, als sie zur Linderung der finanziellen Not notwendig ist, ist indirekt immer auch eine Limitierung bezüglich der Höhe der beitragsfreien Leistung gegeben.

Absatz 2

Eine finanzielle Not kann nach Absatz 2 nur dann vorliegen, wenn der Existenzbedarf nicht gesichert ist. Eine Existenzbedarfssicherung impliziert einen gewissen erweiterten Handlungsspielraum und setzt unter anderem nicht voraus, dass der Existenzbedarf bereits unterschritten ist. Gleichzeitig ist aber auch klar, dass Leistungen zum Erhalt eines hohen Lebensstandards nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen können. Der Existenzbedarf soll als Richtwert dienen. Eine detaillierte, komplexe Berechnung muss nicht regelmässig in jedem Fall vorgenommen werden. Die Ausgleichskasse soll eine solche aber gezielt vornehmen, wenn es sich im Einzelfall als notwendig erweist. Eine mögliche Existenzbedarfsbestimmung und Auslegungshilfe stellt die Berechnung der grossen Härte im Sinne von Artikel 5 ATSV dar.

Absatz 3

Aufgrund von Artikel 28 ATSG sind die Versicherten und ihre Arbeitgeber verpflichtet, beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Erforderlich sind alle Auskünfte und Unterlagen, welche die jeweilige Ausgleichskasse benötigt, um beurteilen zu können ob eine finanzielle Not der Arbeitnehmenden vorliegt. Diese Auskünfte müssen der Ausgleichskasse nicht systematisch in jedem Fall, sondern je nach Bedarf gezielt erteilt werden. Absatz 3 hält fest, dass die Pflicht zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte sowohl den Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmenden trifft.

Artikel 21 Absatz 1

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere Grenze der sinkenden Skala wird an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 15), was eine entsprechende Änderung von Absatz 1 erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Artikel 34d Absatz 2 Buchstaben a und b

(Geringfügiger Lohn)

Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wird aufgrund der Einführung einer Neuregelung aufgeteilt sowie und ergänzt. Der neue Buchstabe a enthält nebst der bisherigen Grundregelung für die Beitragsentrichtung auf Löhnen in Privathaushalten eine Neuregelung, welche jugendliche Arbeitnehmende von der Beitragspflicht auf geringfügigen, in Privathaushalten erzielten Löhnen befreit. Diese Anpassung gründet im Auftrag der Motion Schneider-Schneiter 14.3126 „Babysitting und Hausdienstarbeit. Befreiung von AHV-Beiträgen“, welche zum Ziel hat, Privathaushalte für geringe und unregelmässige Beschäftigungen von administrativen Aufwendungen zu entlasten, welche in einem Missverhältnis zum daraus resultierenden sozialen Nutzen stehen. Bei Jugendlichen stellen solche Tätigkeiten in aller Regel eine kleine Nebenbeschäftigung („Sackgeldjobs“) dar, weshalb eine zusätzliche Beitragserhebung zwecks besserem Versicherungsschutz nicht erforderlich ist.

Die Alterslimite wird in Analogie zur im Sozialversicherungsrecht existierenden Altersbegrenzung auf 25 Jahre festgesetzt (Art. 34d Abs. 2 Bst. a Ziff. 1): So müssen z.B. nichterwerbstätige Studierende bis zum 25. Altersjahr nur den Mindestbeitrag entrichten (Art. 10 Abs. 2 lit. a AHVG). Auch die Waisenrente richtet sich nach dieser Altersgrenze (Art. 25 Abs. 5 AHVG). Es handelt sich auch um diejenige Alterslimite, welche im Rahmen der Ausbildungszulagen gilt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die meisten jungen Erwachsenen im Alter von 25 Jahren ihre Erstausbildung beendet haben und dass erst nachher Löhne erzielt werden, welche für die Rentenbildung ins Gewicht fallen.

Die Einkommensgrenze wird auf 750 Franken pro Kalenderjahr festgesetzt (Art. 34d Abs. 2 Bst. a Ziff. 2). Damit sollen nur geringe Entgelte im Sinne von Sackgeldjobs von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Für die übrigen, in Privathaushalten beschäftigten Personen, muss hingegen ausnahmslos abgerechnet werden, um ihnen eine ausreichende Vorsorge der ersten Säule zu garantieren.

Absatz 2 Buchstabe b

Die Regelung für Kulturschaffende bleibt materiell unverändert, wird aber im neuen Buchstaben b von Absatz 2 geregelt.

Artikel 131 Absatz 1 und 1^{bis}

(Verfahren für die Übertragung weiterer Aufgaben)

Absatz 1

Redaktionelle Anpassung des französischen Textes.

Absatz 1^{bis}

Die Bestimmung regelt das neu eingeführte und mit den Weisungen über die Übertragung weiterer Aufgaben (WÜWA, gültig per 01.01.2014) beschriebene kollektive Gesuchsverfahren für übertragene Aufgaben. Das Verfahren wurde auf Wunsch der Verbandsausgleichskassen eingeführt und vereinfacht das Prozedere sowohl für

die Ausgleichskassen als auch für das Bundesamt erheblich. Das kollektive Gesuch, das vom Kanton eingereicht wird, sofern er gestützt auf einen kantonalen Erlass eine Aufgabe an alle im Kanton tätigen Ausgleichskassen übertragen will, wird kollektiv für alle Kassen bewilligt.

Im kollektiven Verfahren werden den einzelnen Kassen keine Verfügungen über die Bewilligung für die übertragenen Aufgaben zugestellt. Deshalb werden die Verfügungen über die Bewilligung der kollektiv übertragenen Aufgaben auf der Informationsplattform AHV/IV und auf der Vollzugsseite Sozialversicherungen des BSV publiziert.

Artikel 148^{bis}

(Journal über den Geldverkehr)

Der Geldausweis gemäss dem bisherigen Artikel 148^{bis} AHVV wurde abgeschafft. Stattdessen führen die Ausgleichskassen ein Journal über die Ermittlung der verfügbaren Fondsgelder als auch über die Ablieferung an die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS. Dieses Journal wurde in der Randziffer 1004 der Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG) eingeführt. Diese Praxisänderung soll nun auf Verordnungsebene verankert werden.

Artikel 159

(Grundsatz)

Die Ausgleichskassen werden zweimal jährlich revidiert, einmal im Laufe des Geschäftsjahres und einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Revision im Laufe des Geschäftsjahres wird jedoch heutzutage, genauso wie die Revision nach Ende des Geschäftsjahres, angekündigt. Die Praxis der unangemeldeten Revision ist nicht mehr zeitgemäss und auch nicht mehr notwendig. Deshalb wird das Wort „unangemeldet“ aus dem Artikel 159 AHVV gestrichen.